

Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen für ein Steuerjahr beträgt:

		Fr.
0,0	Prozent für die ersten	5 000.–
0,9	Prozent für die weiteren	6 000.–
1,3	Prozent für die weiteren	5 000.–
1,6	Prozent für die weiteren	7 000.–
2,2	Prozent für die weiteren	15 000.–
2,3	Prozent für die weiteren	25 500.–
1,81	Prozent für Einkommensteile über	63 500.–

Art. 55 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,2 Promille.

II.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 641.4